

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2022-5440**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Badbergen, Gemarkung Vehs, Flur 2, ist der Ausbau, die Verlegung sowie die Verfüllung eines Gewässers III. Ordnung auf einer Länge von ca. 145 m geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Durch das Vorhaben wird das Schutzgut Fläche sowie das Schutzgut Boden nicht negativ beeinträchtigt. Die geplante Maßnahme führt zu keiner Versiegelung und der anfallende Boden wird im Wesentlichen zur Verfüllung des Altverlaufs verwendet. Mit Ausnahme von anfallenden Bodenaushub ist nicht von zusätzlichen Abfall auszugehen. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden von dem Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmäler. Durch das Vorhaben können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auftreten, da durch den Eingriff in den Boden die ersten Schichten des oberen Grundwasserleiters betroffen sind. Bei Einhaltung der allgemein bekannten Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen während der Bauarbeiten sind trotz Eingriff in die oberen Grundwasserschichten keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Durch das Vorhaben können Belastungen durch baubedingte Lärm- und Staubemissionen sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubemissionen ist jedoch sehr gering und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird durch die Einhaltung der geltenden Regeln der Technik reguliert. Folglich sind negativen Auswirkungen nicht zu erwarten. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind ebenfalls nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 19.10.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand